

Auszug aus dem Flyer des DVS zum

SCHULEINTRITT

PFLICHTEN UND RECHTE

Das Gesetz über die Volksschulbildung verpflichtet die Gemeinden des Kantons Luzern, den zweijährigen Kindergarten oder als Alternative die Basisstufe anzubieten. Auch für die Eltern und Kinder gibt es Rechte und Pflichten beim Schuleintritt.

Obligatorium

Die Kinder haben das Recht, während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen. Davon ist ein Jahr obligatorisch.

Alter

Kinder, die bis am 31. Juli fünf Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.

Die Eltern können jüngere Kinder in den Kindergarten oder die Basisstufe schicken, sofern die Anforderungen erfüllt werden: den zumutbaren Schulweg selbständig gehen, die Blockzeiten einhalten und sich umkleiden können.

Rückstellung

Die Eltern können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr zurückstellen.

Entscheid

Die Eltern und die Lehrpersonen entscheiden gemeinsam über den Eintritt in die Primarschule. Bei Uneinigkeit trifft die Schulleitung diesen Entscheid.